

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des General Keller nach den Dispositionen des Obergeneral Massena die Gränzen Helvetiens zu beschützen.

2. Er ist beauftragt, die Civil- und Militär-Behörden zu beobachten und der Regierung über alles ohne irgend eine Rücksicht Nachlässigkeit zu geben.

3. Er soll alle Missbräuche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben könnte und sie der Regierung anzeigen.

4. Er ist bevollmächtigt in dringenden Fällen diejenigen, die er von ihren Verrichtungen zu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urgenz der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersezten. Jedoch wird er hievon sogleich das Direktorium benachrichtigen.

5. Er wird nach den Gesetzen vom 30. und 31. März, und zufolge des Beschlusses des Direktoriums vom 31. März alle diejenigen bestrafen lassen, die sich weigern würden zu marschiren, oder welche den Anstalten der Regierung in Civil- oder Militärangelegenheiten sich widersezen würden.

6. Da die Bürger Repräsentanten Bonflue und Herzog, Regierungskommissare beim General Massena, über einige Gegenstände besondere Instruktionen erhalten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen keine Collision mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordre den helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den Kantonen publicirt werden, wo sich die Truppen befinden.

Luzern den 5. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Kleine Schriften.

62. Beantwortung der Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate, noch ferner Seelsorge überlassen werde? Den Gesetzgebern der helvetischen Republik gewidmet, von einem Freunde der Aufklärung im Kanton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1799. S. 31.

Der Verfasser scheint ein aufgeklärter katholischer Weltgeistlicher zu seyn, der Menschen und Mönche kennt; er verneint die von ihm aufgeworfene Frage,

und sucht darzuthun, daß die Seelsorge überhaupt und besonders in einem republikanischen Staate noch wendigerweise vom Mönchtum getrennt werden müsse, aus folgenden Gründen: 1) es mangelt den Mönchen Welt- und Menschenkenntniß. „Woher sollten sie ihre Menschenkenntniß schöpfen? woher sollten sie mit der sogenannten großen, oder auch nur mit der ländlichen oder der Naturwelt bekannt worden seyn? wo traten sie in die Hütten des Armen und Nothleidenden? wo sahen sie mit eignen Augen das Elend, das unter so mannigfaltigen Formen unter der Sonne angetroffen wird? wo wurden sie bekannt mit dem sauren Schweize des Landmanns, mit seinen vielen Bedürfnissen, mit seinen fast unzähligen Schwierigkeiten, die er überall antrifft, sich, seine Kinder, seine ganze Familie ehrlich durchzubringen? wo konnten sie sich bekannt machen mit den so verschiedenen Erwerbsmitteln, womit die Menschen einander behülflich sind, und es seyn müssen? wo konnten sie einsehen, wie sorgfältig ein Handelsmann, wie fleißig ein Handwerksmann seyn, wie karglich sie ihre Zeit, ihre Ausgaben berechnen müssen, um fortzukommen? wo konnten sie dieses alles und noch viel mehreres sehen, selbst sehen, selbst beobachten, da es ihnen vermöge ihrer Constitution verboten ist, in die Wohnungen des Landmanns einzutreten, und da die häuslichen Scenen mit anzusehen, wo es so mancherlei herrliche, herzerhebende, und auch traurige, tief darnieder schlagende Auftritte giebt; die häuslichen Scenen! wo oftmals selbst die scharfsichtigsten Weisen, die tiefsten Philosophen, die geübtesten Selbstdenker so manches lernen könnten, was sie mit all' ihrer Spekulation nie herausbringen werden. Das sahen sie nie jene guten Männer, konnten, durften es nie sehen und nun treten sie doch als Lehrer, Freunde und Rathgeber des Landmanns auf. Wie viel weniger ist dieß, als ein — Widerspruch? Wie ungereimt erscheint es, wenn der Mann, der selbst von denjenigen isolirt ist, auf die er wirken soll, nichts desto weniger sie belehren, ihnen ratthen, sie vor Gefahren warnen, sie auf Klippen aufmerksam machen, sie gegen Hindernisse stärken, sie im Kampf der Tugend wider die Sinnlichkeit aufmuntern, und in allen ihren tausendsachen Situationen jedesmal auf ihre Pflicht und von da zur Glückseligkeit führen soll? 2) Die Mönchs-moral ist der Verbreitung der wahren Christenlehre hinderlich; „die erhabenen Grundsätze der letztern lassen sich unmöglich mit den Mönchsgrundsätzen vereinbaren; das Gebäude der Lehre Jesu lässt sich nie in Harmonie bringen mit den Begriffen, die die Mönche von Vollkommenheit aufführen; wenn Vollkommenheit in stufenweiser Entkörperung, in Menschenflucht, in Erbodenung alles Sinnlichen, in Erschlafung aller Gefühle,

auch der natürlichen, besteht: wie kann es geschehen, daß Veredlung, Streben nach seiner Bestimmung, allgemeine unabänderliche Pflicht sei, sowohl für den einzelnen Menschen als für das ganze Menschenge- schlecht? wenn blinder und mechanischer Gehorsam, wenn Haltung eines Gelübdes, das mit der Bestim- mung der Menschheit überhaupt im offenbarsten Wi- derspruch steht, wenn Selbstseinigungen, wenn nächt- liches Wachen, wenn Abtheilung des Tages der für Niemand so kostbar, wie für den Priester ist, in un- nutze Betzunden, eben deswegen, weil alles, was gewöhnlich ist, zuletzt immer in einen bloßen Mecha- nismus ausartet: wenn dergleichen Maximen an die Stelle der vollkommenen Gottesverehrung gesetzt wer- den: wie kann denn die moralische Gesinnung, welche das Evangelium aufstellt, als einzige vor Gott gültige Verehrung, statt haben? Gott ist ein Geist, man muß ihn also im Geist und Wahrheit ehren. Men- schen, die von ihren Mitbrüdern isolirt sind, und in verschlossenen Zellen leben, wie können diese thätige Menschenliebe ausüben, wie es Jesus fordert? und wie steht damit seine Vorschrift: euer Tugendwandel soll wie ein Licht vor den Menschen leuchten, damit sie eure Werke sehen, und dadurch zu einem nemlichen Wandel aufgesodert, den Vater im Himmel verherr- lichen? — die Mönchsmoral ist also wirklich mit der Lehre Jesu in einem wahren Widerspruch.” 3) Die Mönche sind Feinde der Aufklärung. „Man darf nur Umgang mit ihnen pflegen; man darf nur entweder in mündliche oder in schriftliche Unterhand- lungen mit ihnen treten; man befrage sie über die Gegenstände der neuern Literatur; man erforsche ihre Denkensart über die Revolution, welche die kritische Philosophie in allen Wissenschaften hervorgebracht hat; man vernehme ihre Neuerungen über das Licht, das sich von da aus auf Theologie und Moral, auf Natur- und Völkerrecht, auf Staats- und Kirchenrecht ver- breitet hat; man mache diesen Versuch, so wird man gleich eine Litanei von Verleumdungen, wider alles, was das Gepräge von Neuheit hat, anhören müssen. Man wird immer von Verblendung der Regierung, vom Verfall der Religion, von Gefahr des Glaubens, von Leberhandneigung des Atheismus, von Abnah- me der Hierarchie, von Verachtung der Geistlichkeit reden hören. Man wird jedesmal den herzlichen Wunsch wahnehmten: Wenn nur das Ansehen der Infallibilität, die Autorität des blinden Glaubens, der Despotismus der Klerisei wieder emporsteige! wenn nur durch Zuthun irgend einer fremden Macht dieses, ihrem Wahne nach, gläubiche Ereigniß ent- stünde!” 4) Sie müssen es sein, vermöge ihrer Gelübde. Die Grundsätze ihrer Constitution

oder Ordensregel, fließen aus dem obersten Prinzip des stufenartigen Entkörperungssystems oder des Mönchthums. Sie sind: Armut; woraus schief Betrachtung der Naturgüter, Hemmung der Industrie, Unthätigkeit, träge Freizeitmeile fließt; Enthaltsamkeit; im Folge falscher Begriffe von Keuschheit, Lob und Anempfehlung des Elibats, Herabwürdigung des Christands, hoher Einbildung von eigner moralischer Vollkommenheit, Verachtung derer die nicht klosterlich leben; Gehorsam, deren Folge slavische Denkungsart, Unterdrückung des Selbstge- fühl, Hemmung des Selbstdenkens und Selbstwol- lens ist; beständiges Beisammenwohnen end- lich an einem Orte, aus welchem unermüdetes Zusammenwirken zu einerlei für die Menschheit in keiner Hinsicht wohlthätigen Zwecken, Verheimlichung gewisser Laster, die in Klöstern besonders angetroffen werden, Täuschung des Volkes durch das lacherliche Vorurtheil, als wäre man schon deswegen ein besserer Mensch, weil man eine Kapuze und eine Kutte trägt, Beeinträchtigung des Zutrauens, der Liebe, welche ursprünglich dem Weltlerus gehört, Zugiehung des Landvolks zu ihren Beichtstühlen, da sie so moralisch scheinen, indem man sie nicht näher beobachtet, fliessen. 5) Williges Misstrauen gegen ihren Patrioti- smus. Jener Charakter, jene Grundsätze legen sich nicht auf einmal ab, und so war es unmöglich, daß Constitutionsannahme oder Bürgereid, aus jenen Men- schen hätten Patrioten schaffen können.

Aus allem diesem fließt nun die Nothwendigkeit, daß man den Mönchen allen Einfluss auf öffentlichen Volkunterricht benehme, wohin vorzüglich das Predigtamt und der Beichtstuhl gehört. — Der Verfasser schließt seine Schrift mit der Erklärung, daß er gerne an einzelne aufgeklärte, redliche und wahrhaft pa- triotisch gesinnte Männer in Klöstern glaubt — daß er selbst deren kennt — daß diese aber einer Meinung mit ihm sind.

63. Des Bürger Christen Gilgian zu Nier- deruzmiz, Gemeinde Köniz, Distrikt Laupen, Kanton Bern — rechtliche Zu- flucht an die Gesetzgebung der helveti- schen Republik gegen die Gemeinde Wohleren im Distrikt Laupen, Kanton Bern — wegen erschlichener Rechtsbe- vogtung des Klägers und dadurch ge- hemmten Rechtsganges. 8. 1799. S. 15.

Ein einzelnes Urkundstück, das, isolirt wie es ist, keine Beurtheilung zuläßt.